



Technische Organisation  
von Sachverständigen e.V.

## - Beitrags- und Haushaltsordnung -

**Geschäftsstelle TOS e.V.:**

Hermsdorfer Damm 213 - D - 13467 Berlin

Telefon : +49 (0)30 - 40 58 66 73  
Telefax : +49 (0)30 - 40 58 66 74

[info@tos-ev.de](mailto:info@tos-ev.de)  
[www.tos-ev.de](http://www.tos-ev.de)

**Beitrags- und Haushaltsordnung****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitrags- und Haushaltsordnung gilt für den Verein "TOS - Technische Organisation von Sachverständigen e.V".

**§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat, gemäß der Satzung, seinen Sitz in Stuttgart und ist dort in das Vereinsregister (VR 4684) eingetragen.

**§ 3 Zweck der Beitrags- und Haushaltsordnung**

Die vorliegende **Beitrags- und Haushaltsordnung** regelt die Grundlagen der Haushaltsführung, der Mittelverwendung und der Mitgliedsbeiträge.

Zweck und Ziele des Vereins werden in der Vereinsatzung bestimmt.

**§ 4 Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung ist dies der noch verbleibende Teil des Jahres.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

**§ 5 Vereinsbeitrag**

(1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis zum 1. Juni des laufenden Geschäftsjahres an die Kasse des Vereins zu zahlen.

(2) Im Beitrittsjahr ist bei ordentlichen Mitgliedern bzw. bei einer Doppelmitgliedschaft TOS e.V. / TOS Prüf GmbH ein anteiliger Beitrag von  $\frac{3}{4}$  des Jahresbeitrages bei einem Beitritt nach dem 1. April,  $\frac{1}{2}$  des Jahresbeitrages bei einem Beitritt nach dem 1. Juli und  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages bei einem Beitritt nach dem 1. Oktober zu entrichten.

(3) Die Höhe der Beiträge für den Verein bestimmt die Mitgliederversammlung, nach Vorlage eines Haushaltplanes, durch den Vorstand.

Im Einzelnen werden folgende Beitragsarten unterschieden:

**Jahresbeiträge TOS e.V.-Mitglieder (pro Person):**

• Ordentliches Mitglied	€ 550,00
• Angestellter (in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis) im Büro eines vollzahlenden Mitgliedes	€ 125,00
• Seniorenmitglied, beitragsreduziert - Auf Antrag - mit Vollendung des 67. Lebensjahres – mit Geschäftstätigkeit	€ 137,50

• Seniorenmitglied, <u>beitragsfrei</u> - Auf Antrag - mit Vollendung des 67. Lebensjahres – ohne Geschäftstätigkeit	€ 0,00
• TOS e.V./ TOS Prüf GmbH-Doppelmitglied - Auf Antrag -	€ 350,00
• Juniormitgliedschaft - Auf Antrag -	€ 125,00
<b>Aufnahmegebühr pro Person:</b>	
• Aufnahmegebühr, einmalig	€ 150,00

(4) Scheidet ein Mitglied während eines Jahres aus, werden die Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

(5) Fachgruppen können, mit Einverständnis des Vorstands, eine gesonderte zusätzliche Umlage beschließen.

(6) Mitglieder, die den Vereinsbeitrag, Teile des Vereinsbeitrages oder sonstige Schulden trotz dreimaliger Mahnung, die letzte per Einschreiben, nicht gezahlt haben, können, auf Beschluss des Vorstands, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses.

Die Forderungen des Vereins, gegen ein solches, von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied, bleiben unberührt.

- 
- 
- 
- 
- 

**§ 7 Mittelverwendung und Aufwandsentschädigung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Den Mitgliedern des Vereins kann im Interesse des Vereins für notwendige und nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsersatz gewährt werden. Näheres beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Inkrafttreten der Beitrags- und Haushaltsordnung**

Diese Beitrags- und Haushaltsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.